

Genehmigung und Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungsgebührensatzung) des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungsgebührensatzung) des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 15.12.2010 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine".

Oldisleben, den 20.12.2010



Pötzschke
Verbandsvorsitzender

**Neufassung der Satzung
für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser
von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“
(Straßenentwässerungsgebührensatzung)
in der beschlossenen Fassung vom 02.12.2010**

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und der §§ 7 und 15 Absatz 3 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ erlässt der Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ folgende Neufassung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“:

**§ 1
Abgabentatbestand**

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligungen an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

**§ 2
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührensschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Jeweils zum 15. des Monats nach Fälligkeit der Jahresabrechnung kann der Verband Vorauszahlungen in Höhe des Betrages der Jahresabrechnung des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der verbleibenden Monate des Abrechnungsjahres fordern. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge festsetzen.

**§ 3
Abgabeschuldner**

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabentatbestand nach § 1 erfüllen.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Fläche dieser Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird.

**§ 5
Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze 0,78 €/ m².

§ 6
Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2005 sowie deren Änderungen vom 09.07.2007 außer Kraft.

Oldisleben, den 20.12.2010




Joachim Pötzschke
Verbandsvorsitzender